



Rat der
Europäischen Union

032095/EU XXVI. GP
Eingelangt am 26/07/18

Brüssel, den 25. Juli 2018
(OR. en)

11286/18
ADD 1

ENV 530

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 18. Juli 2018
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Betr.: Anhang zum BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung
der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für
Schmierstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D057036/02 - Annex.

Anl.: D057036/02 - Annex

11286/18 ADD 1

/ar

TREE.1.A

DE

DE
ANHANG
RAHMENBEDINGUNGEN
EU-UMWELTZEICHENKRITERIEN

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe

KRITERIEN

1. Verbotene oder Beschränkungen unterliegende Stoffe
2. Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der aquatischen Toxizität
3. Bioabbaubarkeit und potenzielle Bioakkumulierbarkeit
4. Anforderungen in Bezug auf erneuerbare Inhaltstoffe
5. Anforderungen an die Verpackung/Behälter
6. Mindestleistungsfähigkeit
7. Information des Verbrauchers zur Nutzung und Entsorgung
8. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

BEURTEILUNG UND PRÜFUNG

(a) Anforderungen

Die besonderen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Muss der Antragsteller bei der zuständigen Stelle Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Prüfberichte oder andere Nachweise einreichen, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, so können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten usw. stammen.

Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Bescheinigungen an, die von Stellen ausgestellt wurden, welche im Einklang mit der einschlägigen harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierungslaboratorien (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2005)) oder mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP) akkreditiert wurden, sowie Überprüfungen durch Stellen, die im Einklang mit der einschlägigen harmonisierten Norm für Stellen, die Produkte, Prozesse und

Dienstleistungen zertifizieren, akkreditiert wurden. Die Akkreditierung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien jeweils angegebenen Prüfmethoden angewandt werden, wenn die für die Antragsprüfung zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Sofern erforderlich, können die zuständigen Stellen Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen oder Inspektionen vor Ort durchführen.

Voraussetzung ist, dass das Produkt alle geltenden gesetzlichen Anforderungen des Landes oder der Länder erfüllt, in denen das Produkt auf den Markt gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Anforderung erfüllt.

Die „Lubricant Substance Classification List“ (LuSC-Liste), die auf der Website des EU-Umweltzeichens² zur Verfügung steht, enthält die Substanzen und Marken, die von einer zuständigen Stelle in Bezug auf die einschlägigen Anforderungen dieses Beschlusses bewertet wurden; die Daten können direkt im Antragsverfahren verwendet werden.

Ein von einer der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen ausgestelltes Konformitätsschreiben kann direkt im Antragsverfahren verwendet werden.

Alle Bestandteile, deren Konzentration 0,010 Gew.- % übersteigt und die bewusst zugesetzt werden und/oder durch eine beabsichtigte chemische Reaktion in dem verwendeten Schmierstoff entstehen, sind eindeutig mit Angabe ihrer Handelsnamen (falls vorhanden), der chemischen Bezeichnung, der CAS-Nr., der zugesetzten Mengen, der Funktion und der Form in der Formulierung des Endprodukts aufzulisten. Alle in der Form von Nanomaterialien vorhandenen Stoffe sind eindeutig auf der Liste mit dem Begriff „Nano“ in Klammern anzugeben.

Für jeden aufgeführten Stoff ist ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ vorzulegen. Wenn für einen Stoff kein SDB vorhanden ist, da er Teil eines Gemisches ist, muss der Antragsteller das SDB des Gemisches vorlegen.

(b) Bestimmungsgrenzen

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

² <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/>

³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Das Endprodukt und seine Bestandteile, die bewusst zugesetzt werden und/oder durch eine beabsichtigte chemische Reaktion in dem verwendeten Schmierstoff entstehen, müssen die Umweltkriterien einhalten, wie in jedem Kriterium angegeben.

Außerdem muss die Gesamtfraktion der angegebenen Stoffe, für die die Kriterien 2 und 3 nicht gelten, unter 0,5 Gew.- % liegen.

Hinweis: Wenn ein Schmierfett sowohl als TLL als auch als PLL verwendet werden kann (als Multifunktionsschmierfett), gelten die Kriterien für die TLL-Untergruppe. Wenn ein Schmierfett sowohl als PLL als auch als ALL verwendet werden kann, aber nicht als TLL, gelten die Kriterien für die PLL-Untergruppe.

Für Getriebeöle, die in offenen Getrieben verwendet werden, gelten die Kriterien der PLL-Untergruppe, während für Getriebeöle in geschlossenen Getrieben die Kriterien der ALL-Untergruppe gelten. Wenn ein Getriebeöl in beiden Getriebarten verwendet werden kann, gelten die Kriterien der PLL-Untergruppe.

Kriterium 1 – Verbotene oder Beschränkungen unterliegende Stoffe

Für die Zwecke von Kriterium 1 müssen im SDB angegebene Verunreinigungen, deren Anteil im Endprodukt 0,010 % oder mehr beträgt, die gleichen Anforderungen wie die bewusst hinzugefügten Stoffe erfüllen.

1 (a) Gefährliche Stoffe

(i) Endprodukt

Das Endprodukt darf nicht gemäß einem der Gefahrenhinweise in Tabelle 1 eingestuft sein.

(ii) Stoffe

Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung anhand der Gefahrenhinweise in Tabelle 1 erfüllen, dürfen nicht über die betreffenden Grenzwerte hinaus bewusst zum Endprodukt hinzugefügt oder im Endprodukt gebildet werden.

Wurden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁽⁴⁾ strengere allgemeine oder spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so sind diese maßgeblich.

Tabelle 1. Eingeschränkte Gefahrenhinweise

Gefahrenhinweis⁽⁴⁾	Grenzwert
H340 Kann genetische Defekte verursachen	≤ 0,010 Gew.-% des Stoffes im

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

H350 Kann Krebs erzeugen	Endprodukt
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen	
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	$\leq 0,5 \times$ Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H304 ⁽⁴⁾
H301 Giftig bei Verschlucken	$<$ Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H301 ⁽⁴⁾
H311 Giftig bei Hautkontakt	$<$ Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H311 ⁽⁴⁾
H331 Giftig bei Einatmen	$<$ Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H331 ⁽⁴⁾
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen	$\leq 0,010$ Gew.-% des Stoffes im Endprodukt
H370 Schädigt die Organe	

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	
H371 Kann die Organe schädigen	
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H373 ⁽⁴⁾
H335 Kann die Atemwege reizen	≤ 0,010 Gew.-% des Stoffes im Endprodukt
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H336 ⁽⁴⁾
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H317 ⁽⁴⁾
H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	≤ 0,010 Gew.-% des Stoffes im Endprodukt
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H314 ⁽⁴⁾
H315 Verursacht Hautreizungen	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H315 ⁽⁴⁾
H318: Verursacht schwere Augenschäden	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H318 ⁽⁴⁾
H319 Verursacht schwere Augenreizung	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H319 ⁽⁴⁾
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	≤ 0,5 x Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H400 ⁽⁴⁾
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	≤ 0,5 x Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H410 ⁽⁴⁾
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für H412 ⁽⁴⁾ und H413 ⁽⁴⁾
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	≤ 0,010 Gew.-% des Stoffes im Endprodukt
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase	
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase	

EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen	< Einstufungsgrenzwert des Endprodukts für EUH066 ⁽⁴⁾

Hinweis: Wenn der Einstufungsgrenzwert des Endprodukts (oder $0,5 \times$ Einstufungsgrenzwert des Endprodukts) aufgeführt ist, muss die maximale Gesamtkonzentration aller eingestuften Stoffe mit speziellen Gefahrenhinweisen berücksichtigt werden.

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽³⁾ fallen, in denen Kriterien festgelegt sind, nach denen Stoffe im Rahmen der Anhänge IV und V dieser Verordnung von den Anforderungen in Bezug auf Registrierung, nachgeschaltete Anwender und Bewertung ausgenommen werden. Um festzustellen, ob eine solche Ausnahme gilt, muss der Antragsteller alle bewusst hinzugefügten/gebildeten Stoffe mit einer Konzentration von 0,010 Gew.-% oder darüber im Endprodukt überprüfen.

1 (b) Beschränkungen unterliegende Stoffe

Die nachstehend aufgeführten Stoffe dürfen nicht bewusst mit einer Konzentration von 0,010 Gew.-% oder darüber im Endprodukt hinzugefügt oder gebildet werden:

- Stoffe, die in der EU-Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ in der durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ geänderten Fassung und in der OSPAR-Liste der vorrangig zu behandelnden Chemikalien (<http://www.ospar.org/work-areas/hasec/chemicals/priority-action>) aufgeführt sind;
- organische Halogenverbindungen und Nitritverbindungen;
- Metalle oder Metallverbindungen mit Ausnahme von Natrium, Kalium, Magnesium und Calcium. Bei Verdickungsmitteln können auch Lithium- und/oder Aluminiumverbindungen bis zu einer Konzentration, die gemäß den übrigen im Anhang dieses Beschlusses aufgestellten Kriterien zulässig ist, verwendet werden.

1 (c) Besonders besorgniserregende Stoffe

Das Endprodukt darf keine bewusst hinzugefügten/gebildeten Stoffe, die gemäß dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006⁽³⁾ beschriebenen Verfahren zur Festlegung einer Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe ermittelt wurden, in einer Konzentration von 0,010 Gew.-% oder darüber im Endprodukt enthalten.

Beurteilung und Prüfung:

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶ Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung der oben aufgeführten Teilanforderungen vor, ggf. unterstützt durch Erklärungen der Lieferanten, sowie die folgenden Nachweise:

Zum Nachweis der Einhaltung von 1(a)(i) legt der Antragsteller das SDB des Endprodukts vor.

Zum Nachweis der Einhaltung von 1(a)(ii), 1(b) und 1(c) legt der Antragsteller folgende Dokumente vor:

- SDB der bewusst hinzugefügten Gemische und ihre Konzentration im Endprodukt.
- SDB der bewusst hinzugefügten Stoffe und ihre Konzentration im Endprodukt.

Für Stoffe, die von der Anforderung 1(a)(ii) ausgenommen sind (siehe Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), ist eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers ausreichend.

Bezüglich Anforderung 1(c) sollte zum Antragsdatum Bezug auf die neueste Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe genommen werden.

Der obige Nachweis kann auch von einem Lieferanten der Lieferkette des Antragstellers direkt bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Kriterium 2 – Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der aquatischen Toxizität

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Anforderungen laut Kriterium 2.1 oder 2.2 erfüllt.

2.1. Anforderungen an den Schmierstoff und seine Hauptbestandteile

Die kritische Konzentration für die aquatische Toxizität sowohl für frisch zubereitete Schmierstoffe als auch für jeden Hauptbestandteil darf nicht unter den in Tabelle 2 angegebenen Werten liegen.

„Hauptbestandteil“ ist jeder Stoff, der einen Massenanteil von mehr als 5 % des Schmierstoffs ausmacht.

Tabelle 2. Werte der aquatischen Toxizität sowohl für frisch zubereitete Schmierstoffe als auch für alle Hauptbestandteile

		ALL	PLL	TLL
Aquatische Toxizität für frisch zubereitete Schmierstoffe	Kritische Konzentration für akute aquatische Toxizität ODER	>100 mg/l	>1000 mg/l	>1000 mg/l
	Chronische aquatische Toxizität	>10 mg/l	>100 mg/l	>100 mg/l
Aquatische Toxizität für	Kritische Konzentration für	>100 mg/l		

jeden Hauptbestandteil I	akute aquatische Toxizität ODER	
	Chronische aquatische Toxizität	> 10 mg/l

Die Daten über die akute aquatische Toxizität jedes Hauptbestandteils sind für jede der beiden folgenden trophischen Ebenen anzugeben:

- Schalentiere (vorzugsweise Daphnien),
- Wasserpflanzen (vorzugsweise Algen).

Wenn Prüfdaten zur akuten aquatischen Toxizität für eine oder beide trophischen Ebenen fehlen, werden Prüfdaten zur chronischen aquatischen Toxizität sowohl für Schalentiere (vorzugsweise Daphnien) als auch für Fische akzeptiert.

QSAR-Modelle können herangezogen werden, um Datenlücken für die chronische oder die akute Toxizität in einer der einschlägigen trophischen Ebenen zu schließen.

Wenn die oben aufgeführten Prüfdaten nicht für jeden Hauptbestandteil zur Verfügung stehen, muss eine Prüfung durchgeführt werden, um Daten zur akuten Toxizität in der/den fehlenden trophischen Ebene(n) zu generieren (Schenkeltiere und/oder Wasserpflanzen).

Die Daten über die akute aquatische Toxizität des Schmierstoffs sind für jede der drei folgenden trophischen Ebenen anzugeben:

- Schalentiere (vorzugsweise Daphnien),
- Wasserpflanzen (vorzugsweise Algen),
- Fische.

Wenn Prüfdaten zur akuten aquatischen Toxizität für den verwendeten Schmierstoff in einer der trophischen Ebenen fehlen, werden vorhandene Prüfdaten zur chronischen aquatischen Toxizität für die fehlende(n) trophische(n) Ebene(n) akzeptiert.

Wenn die oben aufgeführten Daten für den verwendeten Schmierstoff nicht zur Verfügung stehen, müssen Prüfungen durchgeführt werden, um Daten zur akuten aquatischen Toxizität für die fehlende(n) trophische(n) Ebene(n) zu generieren.

2.2. Anforderungen für alle bewusst hinzugefügten oder gebildeten Stoffe, die in einer Konzentration von 0,10 Gew.-% oder darüber im Endprodukt enthalten sind

Stoffe, die einen gewissen Grad an aquatischer Toxizität aufweisen, sind bis zu der in Tabelle 3 angegebenen kumulierten Massenkonzentration zulässig.

Tabelle 3. Grenzwerte der kumulierten Massenkonzentration (Gew.-%) für im Produkt enthaltene Stoffe in Bezug auf ihre aquatische Toxizität

	Kumulierte Massenkonzentration (Gewichts-% im Endprodukt)

	ALL	PLL	TLL
Akute aquatische Toxizität > 100 mg/l oder Chronische aquatische Toxizität > 10 mg/l	Unbegrenzt		
Akute aquatische Toxizität > 10 bis ≤ 100 mg/l oder 1 mg/l < Chronische aquatische Toxizität ≤ 10 mg/l	≤ 10 (≤ 20 für ALL-Schmierfette)	≤ 10 (≤ 15 für PLL-Schmierfette)	≤ 2 (≤ 10 für TLL-Schmierfette)
Akute aquatische Toxizität > 1 bis ≤ 10 mg/l oder 0,1 mg/l < Chronische aquatische Toxizität ≤ 1 mg/l	$\leq 2,5$ (≤ 1 für ALL-Schmierfette)	$\leq 0,6$	$\leq 0,4$
Akute aquatische Toxizität ≤ 1 mg/l oder Chronische aquatische Toxizität ≤ 0,1 mg/l	$\leq 0,1/M$ (*)	$\leq 0,1/M$ (*)	$\leq 0,1/M$ (*)

(*) M-Faktoren für hoch toxische Bestandteile von Gemischen sind gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁽⁴⁾ anzuwenden, wie in Abschnitt 4.1.3.5.5.5 von Anhang I dieser Verordnung beschrieben.

Die verfügbaren Prüfdaten zur chronischen aquatischen Toxizität für jeden Stoff (jeder bewusst hinzugefügte oder gebildete Stoff in einer Konzentration von 0,10 Gew.-% oder darüber im Endprodukt) sind für jede der folgenden beiden trophischen Ebenen vorzulegen:

- Schalentiere (vorzugsweise Daphnien),
- Fische

Wenn Prüfdaten zur chronischen aquatischen Toxizität für eine oder beide trophischen Ebenen fehlen, werden Prüfdaten zur akuten aquatischen Toxizität sowohl für Schalentiere (vorzugsweise Daphnien) als auch für Wasserpflanzen (vorzugsweise Algen) akzeptiert.

QSAR-Modelle können herangezogen werden, um Datenlücken für die chronische oder die akute Toxizität in einer der einschlägigen trophischen Ebenen zu schließen.

Wenn die oben aufgeführten Prüfdaten nicht für jeden Stoff zur Verfügung stehen, muss eine Prüfung durchgeführt werden, um Daten zur akuten Toxizität in der/den fehlenden trophischen Ebene(n) zu generieren (d. h. Schalentiere und/oder Wasserpflanzen).

Bewertung und Prüfung für die Kriterien 2.1 und 2.2: Im Falle einer Selbstbewertung durch den Antragsteller muss der Antragsteller für jeden Stoff, jeden Hauptbestandteil oder für den Schmierstoff die Prüfberichte oder Daten aus der Literatur einschließlich der Referenzen vorlegen, die die Erfüllung der Anforderungen in Unterkriterium 2.1 oder 2.2 nachweisen.

Für jeden Stoff oder jeden Hauptbestandteil, für den die Bewertung auf einem gültigen Konformitätsschreiben beruht, ist eine Kopie dieses Schreibens vorzulegen. Für jeden Stoff oder jeden Hauptbestandteil, der aus der „Lubricant Substance Classification List“ (LuSC-Liste) ausgewählt wurde, kann die Bewertung auf den Informationen in dieser Liste beruhen und es müssen keine weiteren Dokumente vorgelegt werden.

Es werden Daten über die Toxizität in Meer- oder Süßwasser akzeptiert.

Daten zur akuten aquatischen Toxizität (vorhanden oder aus der Anwendung generiert) müssen aus Prüfungen hervorgegangen sein, die gemäß den nachstehenden Leitlinien durchgeführt wurden:

- ISO 10253 oder ISO 8692 oder OECD-Prüfrichtlinie 201 oder Teil C.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ für Algen,
- ISO 6341 oder OECD-Prüfrichtlinie 202 oder Teil C.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ für Daphnien.
- ISO 7346 oder OECD-Prüfrichtlinie 203 oder Teil C.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ für Fische (gilt nur für vorhandene Daten).
- Toxizitätsprüfung an Fischembryonen (FET) (tierfreie Alternative) gemäß OECD-Prüfrichtlinie 236 oder Teil C.49 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ für Fische (gilt nur, wenn für den Antrag eine Prüfung durchgeführt werden muss).

Akzeptiert werden nur akute aquatische Toxizität (72 oder 96 hr) Er C₅₀ für Algen, (48 hr) EC₅₀ für Daphnien und (96 hr) LC₅₀ für Fische.

Daten zur chronischen aquatischen Toxizität (vorhanden) müssen aus Prüfungen hervorgegangen sein, die gemäß den nachstehenden Leitlinien durchgeführt wurden:

- ISO 10253 oder ISO 8692 oder OECD-Prüfrichtlinie 201 oder Teil C.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ für Algen,
- Teil C.20 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder OECD-Prüfrichtlinie 211 für Daphnien,
- OECD-Prüfrichtlinie 215 oder Teil C.14 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder ISO 12890 oder OECD-Prüfrichtlinie 212 oder Teil C.15 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder OECD-Prüfrichtlinie 210 für Fische.

Es werden nur Daten zur chronischen Toxizität in Form von NOEC-Daten (No Observed Effect Concentration) akzeptiert.

Wenn QSAR-Modelle benutzt werden, um Datenlücken zu schließen, muss der Antragsteller die Prognose für die Zielchemikalie vorlegen. Die Ergebnisse der (Q)SAR-Modelle werden nur akzeptiert, wenn die Dokumentation zur Gültigkeit und zum Anwendungsbereich des angewandten Modells vom Antragsteller vorgelegt wird.

Bei schwer löslichen Stoffen oder Gemischen (< 10 mg/l) kann zur Bestimmung der aquatischen Toxizität das WAF-Konzept (Water Accommodated Fraction) herangezogen werden. Die festgelegte Dosierungsrate im Hinblick auf die letale Dosis (auch als LL₅₀ bezeichnet) und im Hinblick auf die effektive Belastung (EL₅₀) für die akute aquatische

⁷ Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).

Toxizität und die NOELR (No Observable Effect Loading Rate) für die chronische aquatische Toxizität kann unmittelbar Eingang in die Bewertungskriterien finden. Die Zubereitung einer WAF erfolgt gemäß den Empfehlungen der folgenden Normen bzw. Leitfäden: Anhang C des ECETOC Technical Report Nr. 26 (1996), OECD 2002 Guidance Document on Aquatic Toxicity Testing of Difficult Substances and Mixtures (OECD Series on Testing and Assessment, Nr. 23), ISO 5667-16 Wasserbeschaffenheit. Probenahme - Teil 16 (Anleitung zur Probenahme und Durchführung biologischer Testverfahren), ASTM D6081-98 (Standard practice for Aquatic Toxicity Testing for Lubricants: Sample Preparation and Results Interpretation) oder gleichwertige Verfahren. Darüber hinaus gilt dieses Kriterium als erfüllt, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Stoff an der Grenze seiner Wasserlöslichkeit nicht toxisch ist.

Die folgenden Stoffe sind von den Anforderungen 2.1 und 2.2 ausgenommen:

- Stoff, bei dem es unwahrscheinlich ist, dass er biologische Membranen durchdringt (Molmasse $> 800 \text{ g/mol}$ und Moleküldurchmesser $> 1,5 \text{ nm} (> 15 \text{ \AA})$), oder
- der Stoff ist ein Polymer und seine Molekulargewichtsfraktion unter $1\,000 \text{ g/mol}$ macht weniger als 1 % aus oder
- der Stoff ist in Wasser äußerst schwer löslich (Wasserlöslichkeit $< 10 \text{ \mu g/l}$)

Die Wasserlöslichkeit der Stoffe ist ggf. gemäß OECD-Prüfrichtlinie 105 oder Teil A.6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder gleichwertigen Verfahren zu bestimmen.

Die Molekulargewichtsfraktion unter 1000 g/mol eines Polymers wird gemäß Teil A.19 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder OECD-Prüfrichtlinie 119 oder gleichwertigen Verfahren bestimmt.

Kriterium 3 – Bioabbaubarkeit und potenzielle Bioakkumulierbarkeit

Jeder bewusst hinzugefügte oder gebildete Stoff, der in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder darüber im Endprodukt vorliegt, muss die Anforderungen an die Bioabbaubarkeit organischer Komponenten und die potenzielle Bioakkumulierbarkeit erfüllen.

Der Schmierstoff darf keine Stoffe enthalten, die sowohl nicht biologisch abbaubar als auch (potenziell) bioakkumulierbar sind. Der Schmierstoff darf jedoch einen oder mehrere Stoffe mit einer gewissen Abbaubarkeit und einer potenziellen oder tatsächlichen Bioakkumulierbarkeit bis zu einer in Tabelle 4 angegebenen kumulativen Massenkonzentration enthalten.

Tabelle 4. Grenzwerte der kumulierten Massenkonzentration (Gew.-%) für im Produkt enthaltene Stoffe in Bezug auf ihre Bioabbaubarkeit und potenzielle Bioakkumulierbarkeit

	ALL	PLL	TLL	Schmierfette (ALL, PLL, TLL)
Leicht aerob biologisch abbaubar	> 90	> 75	> 95	> 80
Inhärent aerob biologisch abbaubar	≤ 10	≤ 25	≤ 5	≤ 20
Nicht biologisch abbaubar und nicht bioakkumulierbar	≤ 5	≤ 20	≤ 5	≤ 15
Nicht biologisch abbaubar und bioakkumulierbar	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,1

Beurteilung und Prüfung: Für jeden Stoff, bei dem die Beurteilung vom Antragsteller ausgeführt wird, sind Prüfberichte oder Daten aus der Literatur einschließlich Referenzen zur Bioabbaubarkeit und, falls erforderlich, zur (potenziellen) Bioakkumulierbarkeit vorzulegen.

Für jeden Stoff, für den die Bewertung auf einem gültigen Konformitätsschreiben beruht, ist eine Kopie dieses Schreibens vorzulegen.

Für jeden Stoff, der aus der „Lubricant Substance Classification List“ (LuSC-Liste) ausgewählt wurde, kann die Bewertung auf den Informationen in dieser Liste beruhen und es müssen keine weiteren Dokumente vorgelegt werden.

Bioabbaubarkeit

„Inhärent biologisch abbaubar“ ist ein Stoff, bei dem folgender Abbauwert erreicht wird:

>70 % nach 28 Tagen bei Prüfung der inhärenten Bioabbaubarkeit oder

> 20 %, aber < 60 % nach 28 Tagen bei Prüfungen auf der Grundlage des Sauerstoffverbrauchs oder der CO₂-Bildung.

Die inhärente Bioabbaubarkeit ist anhand der folgenden Prüfungen zu messen:

- Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ (Teil C.9 des Anhangs), OECD 302 oder gleichwertige Verfahren.
- Prüfungen auf der Grundlage des Sauerstoffverbrauchs oder der CO₂-Bildung: Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ (Teil C.4 des Anhangs), OECD 306, OECD 310 oder gleichwertige Verfahren.

„Biologisch leicht abbaubar“ ist ein willkürlich festgelegter Begriff für eine Kategorie von Chemikalien, die bestimmte Screening-Tests auf vollständige biologische Abbaubarkeit

durchlaufen haben; diese Tests sind so stringent, dass angenommen wird, dass diese Verbindungen im aquatischen Milieu unter aeroben Bedingungen schnell und vollständig biologisch abgebaut werden. Stoffe gelten als schnell in der Umwelt abbaubar, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. In 28-tägigen Studien auf leichte Bioabbaubarkeit werden mindestens folgende Abbauwerte erreicht:

- Prüfungen auf der Grundlage des gelösten organischen Kohlenstoffs: 70 %;
- Prüfungen auf der Grundlage des Sauerstoffverbrauchs oder der CO₂-Bildung: 60 % des theoretischen Maximums.

Diese Schwellenwerte der Bioabbaubarkeit müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Beginn des Abbauprozesses (Zeitpunkt, zu dem 10 % des Stoffes abgebaut sind) erreicht sein, es sei denn, der Stoff wurde als UVCB-Stoff oder als komplexer, aus mehreren, strukturell ähnlichen Bestandteilen bestehender Stoff identifiziert. In diesem Fall kann bei hinreichender Begründung von dem vorgeschriebenen Zeitfenster von 10 Tagen abgesehen werden und stattdessen nach 28 Tagen beurteilt werden, ob die Kriterien erfüllt sind, oder

2. in Fällen, in denen nur BSB- und CSB-Daten vorliegen, beträgt das Verhältnis BSB5/CSB $\geq 0,5$; oder

3. es liegen andere stichhaltige wissenschaftliche Nachweise darüber vor, dass der Stoff in Gewässern innerhalb von 28 Tagen zu > 70 % (biotisch und/oder abiotisch) abgebaut werden kann.

Die leichte Bioabbaubarkeit ist gemäß den folgenden Prüfungen zu messen:

- Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ (Teil C.4, C.5 in Verbindung mit C.6 und C.42 des Anhangs), OECD 301, OECD 306, OECD 310 oder gleichwertige Verfahren.

Hinweis: Im Rahmen dieses Kriteriums kommt der Grundsatz des 10-Tage-Fensters nicht unbedingt zur Anwendung. Erreicht ein Stoff die für die Bioabbaubarkeit erforderliche Rate innerhalb von 28 Tagen, aber nicht innerhalb des 10-Tage-Fensters, wird von einer niedrigeren Abbaurate ausgegangen.

„Nicht biologisch abbaubar“ ist ein Stoff, der die Kriterien für vollständige und für inhärente biologische Abbaubarkeit nicht erfüllt.

Der Antragsteller kann sich auch auf Analogdaten („Read-across“-Verfahren) stützen, um die Bioabbaubarkeit eines Stoffes abzuschätzen. Das Analogiekonzept ist dann für die Bestimmung der Bioabbaubarkeit eines Stoffes zulässig, wenn sich der Vergleichsstoff nur durch eine funktionelle Gruppe oder ein Fragment von dem im Produkt verwendeten Stoff unterscheidet. Ist der Vergleichsstoff biologisch leicht oder inhärent biologisch abbaubar und wirkt sich die funktionelle Gruppe positiv auf die aerobe Bioabbaubarkeit aus, kann auch für

den eingesetzten Stoff angenommen werden, dass er biologisch leicht bzw. inhärent abbaubar ist. Funktionelle Gruppen oder Fragmente, die sich positiv auf die Bioabbaubarkeit auswirken, sind: aliphatische und aromatische Alkohole [-OH], aliphatische und aromatische Säuren [-C(= O)-OH], Aldehyde [-CHO], Ester [-C(= O)-O-C] und Amide [-C(= O)-N oder -C(= S)-N]. Von der Prüfung des Vergleichsstoffes sind angemessene und zuverlässige Unterlagen vorzulegen. Beim Vergleich mit einem anderen als den oben aufgeführten Fragmenten sind angemessene und zuverlässige Unterlagen von den Prüfungen vorzulegen, durch die die positive Wirkung der funktionellen Gruppe auf die Bioabbaubarkeit strukturähnlicher Stoffe belegt wird.

Bioakkumulierbarkeit

Die (potenzielle) Bioakkumulierbarkeit braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Stoff:

- eine Molmasse > 800 g/mol und einen Molekulardurchmesser $> 1,5$ nm (> 15 Å) hat oder
- einen Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten log Kow-Wert von < 3 oder > 7 hat oder
- einen gemessenen Biokonzentrationsfaktor (BKF) von ≤ 100 L/kg hat oder
- ein Polymer ist und seine Molekulargewichtsfraktion unter 1 000 g/mol weniger als 1 % ausmacht.

Da die meisten der in Schmierstoffen verwendeten Stoffe eher hydrophob sind, sollte dem BKF der Massenanteil der Lipide zugrunde liegen. Außerdem ist auf eine ausreichende Expositionsdauer zu achten. Der BKF wird gemäß Teil C.13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder gleichwertigen Verfahren bestimmt.

Der Logarithmus des Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten (log K_{ow}) wird gemäß Teil A.8 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008⁽⁷⁾ oder der OECD-Prüfrichtlinie 123 oder gleichwertigen Verfahren bestimmt. Wenn für einen anderen organischen Stoff als ein Tensid kein Versuchswert vorliegt, kann eine Berechnungsmethode angewandt werden. Die folgenden Berechnungsmethoden sind erlaubt: CLOGP, LOGKOW, (KOWWIN) und SPARC. Nach einer dieser Berechnungsmethoden bestimmte log Kow-Werte < 3 oder > 7 deuten darauf hin, dass der Stoff voraussichtlich nicht bioakkumulierbar ist.

Log Kow-Werte gelten nur für organische Chemikalien. Zur Bestimmung der potenziellen Bioakkumulierbarkeit von anorganischen Verbindungen, Tensiden und einigen metallorganischen Verbindungen ist der BKF zu ermitteln.

Kriterium 4 – Anforderungen in Bezug auf erneuerbare Inhaltstoffe

a) Im besonderen Fall erneuerbarer Inhaltstoffe aus Palmöl oder Palmkernöl oder aus deren Derivaten müssen 100 Gew.-% der erneuerbaren Inhaltstoffe die Auflagen eines

Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.

b) Wenn der Begriff „biobasiert“ oder „Bioschmierstoff“ benutzt wird, muss der biobasierte Kohlenstoffgehalt im Endprodukt gemäß EN 16807 mindestens 25 % betragen.

Beurteilung und Prüfung

Zum Nachweis der Einhaltung von Kriterium 4 (a) sind von unabhängigen Dritten ausgestellte Produktkettenzertifikate vorzulegen, die belegen, dass die zur Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammen. Anerkannt werden Zertifikate im Rahmen des Systems „Roundtable for Sustainable Palm Oil“ (RSPO) oder Zertifikate anderer gleichwertiger oder strikterer Systeme für nachhaltige Produktion, die die Einhaltung der Modelle „Identitätssicherung“, „Segregiert“ oder „Massenbilanz“ belegen. Für Palmöl- und Palmkernölderivate ist die Anzahl der im Rahmen des RSPO-PalmTrace-Modells während des jüngsten jährlichen Handelszeitraums erworbenen und in Anspruch genommenen RSPO-Gutschriften anzugeben, um die Einhaltung des „Book- and Claim“-Lieferkettenmodells nachzuweisen.

Um die Einhaltung von Kriterium 4 (b) nachzuweisen, muss der Antragsteller die Prüfberichte des Endprodukts gemäß EN 16807, ASTM D 6866, DIN CEN/TS 16137 (SPEC 91236), EN 16640 oder EN 16785-1 beilegen.

Kriterium 5 – Anforderungen an die Verpackung/Behälter

- a) Recycelter Inhalt (gilt nur für Schmierstoffe, die in Kunststoffverpackungen/-behältern verkauft werden): Kunststoffverpackungen/-behälter müssen mindestens zu 25 % aus Altkunststoffen bestehen.
- b) Design (gilt nur für Schmierstoffe, die an private Endverbraucher verkauft werden): Die Verpackung/der Behälter muss über ein geeignetes System (z. B. Verlängerung oder schmale Öffnungen) verfügen, damit ein unbeabsichtigtes Verschütten bei der Verwendung vermieden wird.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss, falls erforderlich, folgende Nachweise erbringen:

Zusammensetzung der Kunststoffverpackung/des Kunststoffbehälters und Anteile des recycelten und des neuen Materials. Falls erforderlich, ist eine Konformitätserklärung vom Lieferanten der Kunststoffverpackung/des Kunststoffbehälters beizulegen.

Der Begriff „Altkunststoff“ bezeichnet von Haushalten, Geschäften, Industrieunternehmen oder Institutionen als Endverbraucher des Produkts generierte Kunststoffe, die nicht länger zum beabsichtigten Zweck verwendet werden können. Dazu gehören Kunststoffrücksendungen aus der Vertriebskette.

Der Anteil von Altkunststoffen wird wie nachstehend beschrieben berechnet. Da es keine Verfahren für die direkte Messung des Recycling-Anteils an einem Produkt oder einer Verpackung gibt, wird die aus dem Recyclingprozess erhaltene Kunststoffmasse nach Berücksichtigung der Verluste und anderer Ablenkungen verwendet.

$$X(\%) = A/P \times 100$$

Dabei ist:

- X der Anteil des recycelten Altkunststoffs
- A die Masse des recycelten Altkunststoffs
- P die Masse der Verpackung/des Behälters

Darüber hinaus ist eine Beschreibung des Designs der Verpackung/des Behälters zusammen mit Fotos oder technischen Zeichnungen vorzulegen.

Kriterium 6 – Mindestleistungsfähigkeit

Der Schmierstoff muss die entsprechenden technischen Mindestanforderungen wie in Tabelle 5 angegeben erfüllen.

Tabelle 5. Mindestleistungsfähigkeit für Schmierstoffe

Schmierstoffkategorie	Mindestleistungsfähigkeit
Sägekettenöle	KWF-Prüfung, Version 2017 oder gleichwertig
-Drahtseilschmierstoffe -Betontrennmittel -Sonstige Vollverlustschmierstoffe (TLL) -Stevenrohröle -Metallbearbeitungsflüssigkeiten	„Gebrauchstauglichkeit“ durch mindestens eine „Genehmigung von Kunden des Antragstellers“ nachgewiesen
Getriebeöle	Getriebeöle (geschlossene Getriebe): ISO 12925-1 oder DIN 51517 (Abschnitt I, II oder III) Getriebeöle (offene Getriebe): „Gebrauchstauglichkeit“ durch mindestens eine „Genehmigung von Kunden des Antragstellers“ nachgewiesen.
Zweitaktöle	Zweitaktöle für <u>maritime Anwendungen</u> : NMMA TC-W3 Zweitaktöle für <u>terrestrische Anwendungen</u> : ISO 13738 (EGD)

Hydrauliksysteme	ISO 15380 (Tabellen 2 bis 5) <u>Feuerbeständige Hydrauliköle:</u> ISO 15380 (Tabellen 2 bis 5) + ISO 12922 (Tabellen 1 bis 3) oder Factory Mutual (FM)-Zulassung
Temporärer Schutz vor Korrosion	ISO/TS 12928 oder „Gebrauchstauglichkeit“ durch mindestens eine „Genehmigung von Kunden des Antragstellers“ nachgewiesen.
Schmierfette	<u>Fette für temporären Schutz vor Korrosion:</u> ISO/TS 12928 oder „Gebrauchstauglichkeit“ durch mindestens eine „Genehmigung von Kunden des Antragstellers“ nachgewiesen. <u>Schmierfette für geschlossene Getriebe:</u> DIN 51826 <u>Schmierfette für Rollenlager, Gleitlager und gleitende Flächen:</u> DIN 51825 <u>Alle anderen Schmierfette:</u> ISO 12924 oder „Gebrauchstauglichkeit“ durch mindestens eine „Genehmigung von Kunden des Antragstellers“ nachgewiesen.

Hinweis: Mehrzweckschmierfette, deren potenzielle Nutzung eine der oben aufgeführten Anwendungen umfasst, müssen die entsprechenden spezifischen Prüfungen für die einschlägige Anwendung durchlaufen.

Beurteilung und Prüfung:

Der Antragsteller muss eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen, ggf. mit Prüfergebnissen.

Für Hydrauliksysteme muss auf dem Produktinformationsblatt angegeben werden, welche Elastomere geprüft wurden.

Genehmigung von Kunden des Antragstellers bezeichnet ein Schreiben/ein Dokument/eine Erklärung von Kunden für ein bestimmtes Produkt, in dem/der die Kunden versichern, dass das Produkt ihre Spezifikationen erfüllt und für den beabsichtigten Einsatzzweck einwandfrei funktioniert.

Kriterium 7 - Information des Verbrauchers zur Nutzung und Entsorgung

Sollen Schmierstoffe an private Endverbraucher verkauft werden, müssen die folgenden Angaben (in Textform oder in Form von Piktogrammen) auf der Verpackung/auf dem Behälter vorhanden sein (vergleichbare Formulierungen sind zulässig):

„Verschütten von nicht verwendetem Produkt in der Umwelt vermeiden“,

„Produktrückstände sowie Verpackungen/Behälter sind an ausgewiesenen Sammelstellen zu entsorgen“.

Beurteilung und Prüfung:

Der Antragsteller legt ein Muster der Produktverpackung/des Produktbehälters oder ein Bild davon vor, auf dem die obigen Informationen erscheinen.

Kriterium 8 - Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Das fakultative Umweltzeichen mit Textfeld kann folgenden Text enthalten:

- a) „Freisetzung geringerer Mengen gefährlicher Stoffe in die Umwelt“
- b) „Überprüfte Leistungsfähigkeit“
- c) „X % zertifizierte erneuerbare Inhaltstoffe“ (falls anwendbar)*

Die Leitlinien für die Verwendung des fakultativen Umweltzeichens mit Textfeld sind in den „Guidelines for the use of the EU Ecolabel logo“ auf der nachstehenden Website zu finden:

http://ec.europa.eu/environment/Ecolabel/promo/logos_en.htm

*Falls zertifizierte erneuerbare Inhaltstoffe verwendet werden, kann der Gesamtgehalt an zertifizierten Inhaltstoffen unabhängig von der Art von Biomasse (z. B. Raps, Sonnenblumen, Palm, Soja usw.) angegeben werden.

Beurteilung und Prüfung:

Der Antragsteller legt ein Muster des Umweltzeichens vor. Wird die Erklärung unter Buchstabe c verwendet, so legt der Antragsteller die einschlägige(n) Bescheinigung(en) für den prozentualen Anteil der verwendeten zertifizierten erneuerbaren Inhaltstoffe vor.